



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2025/3429

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.08.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	11.09.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	22.09.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	23.09.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	25.09.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	27.10.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Entschärfung von Gefahren auf Radwegen

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.07.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 26.08.2025

31-311-cl
Conchita Laurenz
Tel. 3130

26.08.2025

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Entschärfung von Gefahren auf Radwegen

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.07.2025

- Antrag Nr. 2025/3429

Stellungnahme:

Fachliche Einschätzung:

Der Antrag, uneinsehbare Kurven auf Radwegen mit zugelassenem Gegenverkehr durch Markierungen zu entschärfen, deckt sich mit den Ausführungen aus der Verkehringenieur-Besprechung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW vom 14.11.2024.

Hier wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Auf außerörtlichen Radwegen („reine“ Radwege, getrennte Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege) mit Benutzungspflicht kann der Radverkehr durch das Zusatzzeichen 1000-31 (beide Richtungen, zwei gegengerichtete senkrechte Pfeile) in Kombination mit den Zeichen 237, 240 oder 241 auf den Gegenverkehr hingewiesen werden.

Im Fall von außerörtlichen „reinen“ Radwegen und getrennten Rad- und Gehwegen mit oder ohne Benutzungspflicht ist eine zusätzliche Bodenmarkierung nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl kann bei Bedarf die empfohlene Vorgehensweise für Bodenmarkierungen auf innerörtlichen Radwegen und getrennten Rad- und Gehwegen (s. o.) angewendet werden.

Demnach kann der Vorgehensweise seitens der Verwaltung zugestimmt werden. Mögliche Gefahrenstellen würden sukzessive im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit eruiert.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Die Anpassung hat Kosten für die Markierungen zur Folge.

Da es sich bei der Verkehrssicherheitsarbeit im Rahmen der Verkehrslenkung um eine Pflichtaufgabe handelt, ist die Unabweisbarkeit nach § 82 GO gegeben.

Die genauen Kosten lassen sich aktuell noch nicht beziffern.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja 1 Nein 0

Fazit:

Der Entschärfung von Radwegen durch Markierungen zur Verdeutlichung des Gegenverkehrs in uneinsehbaren Kurven kann seitens der Verwaltung zugestimmt werden.

Mobilität und Klimaschutz